

***Zertifizierungsordnung -
Prozesszertifizierung für die
Unterweisung PSA gegen Absturz***

Version 20.0 gültig ab 01.02.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Anwendungsbereich	4
3. Allgemeine Anforderungen an unterweisende Unternehmen	5
4. Anforderungen an eingesetztes Personal	6
5. Anforderungen an Unterweisungsinhalte	7
6. Anforderungen an Unterweisungsstätten	8
7. Anforderungen an eingesetztes Material	8
8. Unterweisungsablauf	9
9. Lernerfolgskontrolle	10
10. Normative Verweisungen	10
11. Ablauf der Zertifizierung	11

1. Vorbemerkung

Um Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu begegnen, können persönliche Schutzausrüstungen (PSA) verwendet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Substitution, technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich sind.

Für das Inverkehrbringen von PSA gelten innerhalb der Europäischen Union einheitliche Anforderungen. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der verschiedenen Schutzausrüstungen, die in entsprechenden Europäischen Normen beschrieben werden. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz werden der Kategorie III zugeordnet und stellen damit einen Schutz gegen tödliche oder ernste irreversible Gesundheitsgefahren dar. Alle komplexen PSA der Kategorie III kommen zum Einsatz, wenn das Risikopotenzial hoch ist und der Benutzer die unmittelbare Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann.

Sowohl Arbeitgeber als auch Beschäftigte sind im Rahmen des jeweiligen Verantwortungsbereiches verpflichtet, Vorschriften für die sichere Benutzung von PSA zu beachten und umzusetzen. Hierzu zählen zum Beispiel die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung, die Unterweisung (bei PSA der Kategorie III mit praktischen Übungen), die Zurverfügungstellung aber auch die Pflicht zur Benutzung durch die Beschäftigten. Bei der Benutzung von PSA ist es essentiell notwendig, dass die Beschäftigten befähigt, motiviert und dem Einsatzzweck entsprechend ausgestattet sind. Die Unterweisung ist ein wichtiges und zentrales Element, um die Kenntnisse und Fertigkeiten aber auch das Verständnis für die Notwendigkeit der Benutzung zu vermitteln.

PSA gegen Absturz (PSAgA) stellt ein System zum Rückhalten (Vermeidung des Sturzes) oder Auffangen nach einem Sturz dar. Die eigentliche Fortbewegung im absturzgefährdeten Bereich erfolgt jedoch nicht unter Zuhilfenahme von planmäßig belasteten Verbindungsmitteln. Es kommen geprüfte Gesamtsysteme zum Einsatz, bei denen die Zusammensetzung der Einzelelemente vorgegeben ist, wodurch die sichere Funktion gewährleistet werden soll. Für den Benutzer ist die Zusammengehörigkeit der Bestandteile an der Kennzeichnung und den Angaben der Gebrauchsanleitung erkennbar. Neben Arbeitsschutzgesetz, Produktsicherheitsgesetz und DGUV Vorschrift 1, stellen die PSA-Benutzungsverordnung und die DGUV Regeln 112-198 und 112-199 die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit PSAgA dar.

Mit der Prozesszertifizierung richtet sich die FISAT ZertOrga GmbH insbesondere an Ausbildungsunternehmen, die externe Teilnehmer und Firmen, die ihre eigenen Beschäftigten in der Benutzung von PSAgA unterweisen. Primär wird dabei die Konformität mit dem DGUV Grundsatz 312-001 und den Inhalten der DGUV Regeln 112-198 und 112-199 geprüft und bewertet.

2. Anwendungsbereich

Diese Zertifizierungsordnung beschreibt die Mindestanforderungen an innerbetriebliche Abläufe und Rahmenbedingungen in Unternehmen, die eigenes oder Kundenpersonal in der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz unterweisen. Sie beschreibt außerdem den Prozess zur Erlangung eines Zertifikates, mit dem die FISAT ZertOrga GmbH als unabhängige Stelle die Konformität mit den Anforderungen der Zertifizierungsordnung bestätigt.

Die Zertifizierungsordnung und alle zugehörigen Unterlagen beziehen sich mit den beschriebenen Anforderungen auf staatliche und berufsgenossenschaftliche Publikationen, in denen die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz sowie die entsprechende Unterweisung beschrieben werden.

Im Rahmen der Prozesszertifizierung soll die Qualität von Unterweisungen sichergestellt und durch die Folgemaßnahmen in einem dynamischen Prozess kontinuierlich verbessert werden.

Die nachhaltige und langfristige Verbesserung der Unterweisungsqualität und damit von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz steht im Mittelpunkt der Zertifizierung.

Eine erfolgreich durchlaufene Prozesszertifizierung im Sinne dieser Zertifizierungsordnung trifft keine Aussage hinsichtlich:

- a) der Kompetenzen des Unternehmens in der Erarbeitung und Durchführung von Ausbildungen oder Unterweisungen für andere Zugangsverfahren, Schutzausrüstungen oder Arbeitsmittel.
- b) der Konformität mit anderen Standards oder Normen.

3. Allgemeine Anforderungen an unterweisende Unternehmen

- 3.1 Unternehmen, die Unterweisungen für die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung und Rettungsausrüstungen vornehmen (im Folgenden unterweisende Unternehmen genannt), sind Träger von Rechten und Pflichten. Sie müssen als natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft Rechtsgeschäfte abschließen können.
- 3.2 Die Verantwortlichkeiten für den Bereich der Unterweisung und die damit verbundenen organisatorischen Arbeiten sind innerhalb des unterweisenden Unternehmens eindeutig zugeordnet und schriftlich fixiert. Für die leichtere Nachvollziehbarkeit sollte ein Organigramm vorhanden sein.
- 3.3 Ein System zur Sicherung der Qualität von Unterweisung ist implementiert und unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Nach Möglichkeit ist diese in ein unternehmensweites Qualitätsmanagementsystem integriert.
- 3.4 Finden Unterweisungen nicht innerbetrieblich statt, sondern bei einem extern beauftragten Ausbildungsunternehmen, sind die Rahmenbedingungen schriftlich zu vereinbaren. Dies betrifft neben Inhalt und Umfang der Unterweisung auch die Dokumentation sowie die notwendigen Maßnahmen bei der Weitergabe von persönlichen Daten und deren Schutz.
- 3.5 Unterweisungsspezifische Unterlagen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt und mit einem nachvollziehbaren Ablagesystem verwaltet.
- 3.6 Unterweisende Unternehmen sind so strukturiert, dass die Planung und Durchführung von Unterweisungen sowie vor- und nachbereitende Tätigkeiten ohne Qualitätsverlust durchgeführt werden können. Sowohl bei Personalausfall, als auch bei technischen Einschränkungen ist für eine wirksame Rückfallebene zu sorgen.
- 3.7 Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist zu sorgen. Hierbei sind die Besonderheiten der praktischen Übungen mit PSA gegen Absturz zu berücksichtigen, bei denen die Gefährdungen über das übliche Maß anderer Unterweisungen hinausgehen. Es ist ebenfalls zu beachten, dass der Versicherungsschutz möglicherweise verschiedene Personengruppen umfassen muss: betriebszugehörige Unterwiesene, betriebszugehörige Unterweisende, betriebsfremde Unterwiesene, betriebsfremde Unterweisende (z.B. Nachunternehmer, die mit der Unterweisung beauftragt werden).

4. Anforderungen an eingesetztes Personal

4.1 Mit der Unterweisung auf dem Gebiet der Benutzung von PSA gegen Absturz dürfen nur Personen beauftragt werden, die:

- das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich geeignet sind,
- als betriebliche Ersthelfer ausgebildet sind,
- über theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten verfügen,
- über methodische und didaktische Kompetenzen verfügen,
- geistig und charakterlich geeignet sind.

4.1.1 Körperlich geeignet sind Personen, die eine gültige arbeitsmedizinische Tauglichkeitsbescheinigung für Arbeiten mit Absturzgefahr vorlegen können. Tauglichkeitsbescheinigungen für gefährliche Baumarbeiten, Arbeiten auf Offshore-Windenergieanlagen oder Atemschutzgeräteträger werden als gleichwertig angesehen, wenn die Untersuchung nach den Empfehlung der DGUV oder einer staatlichen Stelle durchgeführt wurde.

Unterweisende Personen müssen zum Zeitpunkt der praktischen Übungen in der Lage sein, sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Übungen selbst auszuführen und im Notfall Hilfe zu leisten.

4.1.2 Betriebliche Ersthelfer sind Personen, die bei einer durch die DGUV ermächtigten Stelle ausgebildet wurden. Die Ausbildung umfasst 9 Unterrichtseinheiten und muss alle 24 Monate wiederholt werden. Alternativ werden höherwertige medizinische Qualifikationen, Berufe aus dem Gesundheitswesen, Sanitätsausbildungen der Bundeswehr oder von Hilfsorganisationen anerkannt, wenn jährliche Fortbildungen oder aktive Tätigkeiten im medizinischen oder notfallmedizinischen Bereich nachgewiesen werden. Als Referenz für die Anerkennung von Alternativen kann die DGUV Information 204-022 "Erste Hilfe im Betrieb" herangezogen werden.

4.1.3 Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten beim Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz liegen vor, wenn Personen langjährige Erfahrung in der Benutzung haben und regelmäßig weitergebildet wurden. Dies schließt die Ausbildung Absturzsicherung und Einsätze bei Feuerwehren oder anderen Hilfsorganisationen ein. Eine Ausbildung nach DGUV Grundsatz 312-906 "Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz" wird vorausgesetzt.

4.1.4 Als leitende Trainer können Personen beauftragt werden, die zusätzlich zu den unter 4.1.3 genannten Kenntnissen und Fertigkeiten über eine mehrjährige Erfahrung als Ausbilder oder Trainer verfügen.

4.1.5 Unterweisende Personen müssen in der Lage sein Wissen zu vermitteln. Hierfür kann auf Methoden zurückgegriffen werden, die durch Erfahrung als Ausbilder oder Trainer erlernt oder im Rahmen einer entsprechenden formellen Aus- bzw. Weiterbildung erworben wurden.

- 4.1.6 Von unterweisende Personen wird erwartet, dass sie Gefährdungen und die Leistungsfähigkeit der Übenden richtig einschätzen können sowie besonnen, verantwortungsbewusst und umsichtig handeln. Die Bewertung der persönlichen und charakterlichen Eignung beruht erfahrungsgemäß auf einer subjektiven Einschätzung, daher wird empfohlen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein polizeiliches Führungszeugnis anzufordern.
- 4.2 Personen, die Unterweisungen durchführen, sind schriftlich mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies kann z.B. durch den Arbeitsvertrag geregelt sein.
- 4.3 Für den Zeitraum der Unterweisung ist der unterweisenden Person Weisungsbefugnis und die Verantwortung für den Übungsbereich zu übertragen.

5. Anforderungen an Unterweisungsinhalte

- 5.1 Unterweisungsinhalte sind auf die Anforderungen des Kunden und den tatsächlichen Bedarf der Benutzer auszurichten. Dabei werden die verschiedenen Einsatzorte und ausgeführten Tätigkeiten sowie die vorhanden und zum Einsatz kommende Ausrüstung berücksichtigt.
- 5.2 Unterweisende Unternehmen beraten und unterstützen ihre Kunden, um zu gewährleisten, dass die Unterweisungsinhalte den Gegebenheiten bei der Benutzung entsprechen.
- 5.3 Unterweisungsinhalte werden strukturiert und in einem Rahmenlehrplan fixiert, aus dem Dauer und zeitliche Abfolge der Lehreinheiten ersichtlich werden.
- 5.4 Für die verschiedenen Unterweisungen und Rahmenlehrpläne sind die ablauforientierten Gefährdungsbeurteilungen sowie Notfall- und Rettungspläne anzupassen.
- 5.5 Für jede Unterweisung ist eine adäquate Form der Lernerfolgskontrolle vorzusehen, mit der die Erreichung der definierten Lernziele überprüft werden kann.
- 5.6 Der Personalbedarf und das Verhältnis Trainer zu Teilnehmer ist für jede Unterweisung vorgegeben und in Abhängigkeit von Umfang und möglicher Gefährdung anzupassen. Der Betreuungsschlüssel sollte im Rahmen der praktischen Übungen 1:6 nicht überschreiten.
- 5.7 Unterweisungsinhalte werden in einer vorab festgelegten, einheitlichen Sprache ausgearbeitet, die alle an der Unterweisung beteiligten Personen verstehen. Alle Unterweisungsdokumente müssen in der festgelegten Sprache vorliegen.

6. Anforderungen an Unterweisungsstätten

- 6.1 Unterweisungsstätten müssen so gestaltet sein, dass die jeweiligen Unterweisungsinhalte sicher und praxisgerecht durchgeführt werden können.
- 6.2 Sowohl für die theoretischen als auch die praktischen Lehreinheiten müssen Räumlichkeiten vorhanden sein, die den Teilnehmerzahlen entsprechen.
- 6.3 Bauliche Anlagen und die Einrichtungen der Unterweisungsstätte müssen in Stand gehalten werden und zum Zeitpunkt der Benutzung betriebssicher sein.
- 6.4 Für jeden Unterweisungsstandort liegen eine objektbezogene Gefährdungsbeurteilung sowie Notfall- und Rettungspläne vor.
- 6.5 Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung sind zu erfüllen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der
- Erste Hilfe Ausstattung
 - Fluchtwege
 - Sanitären Einrichtungen
 - Beleuchtung
 - Geräuschkulisse
- 6.6 Werden Unterweisungen an Orten durchgeführt, die außerhalb des Betriebsgeländes des unterweisenden Unternehmens liegen, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Anbieter der externen Unterweisungsstätte zu treffen. In dieser sind die Überlassung der Unterweisungsstätte, die durchzuführenden Übungen, die Weisungsbefugnis und das Verhalten im Notfall zu regeln.

7. Anforderungen an eingesetztes Material

- 7.1 Das bei den praktischen Übungen eingesetzte Material muss den jeweils geltenden Normen entsprechen, ein CE-Zeichen aufweisen und Gefährdungen der Anwender soweit als möglich ausschließen.
- 7.2 Das eingesetzte Material muss sich in einem nachweislich betriebssicheren und geprüften Zustand befinden. Die Dokumente der Sachkundeprüfungen müssen den Ausrüstungsgegenständen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Die Gebrauchsanleitungen der einzelnen Ausrüstungsbestandteile werden im Unternehmen vorgehalten.
- 7.3 Das unterweisende Unternehmen stellt vor Beginn der praktischen Übungen sicher, dass eingesetztes Material des Kunden oder betriebsfremder Personen betriebssicher ist.
- 7.4 Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung ist bei Bedarf vorzuhalten und zu Benutzen. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung.

8. Unterweisungsablauf

- 8.1 Zu Beginn der Unterweisung ist die Identität der teilnehmenden Personen festzustellen und zu dokumentieren.
- 8.2 Jeder Teilnehmer bestätigt dem unterweisenden Unternehmen, dass er körperlich geeignet ist und sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an der Unterweisung, insbesondere den praktischen Übungen, teilzunehmen.
- 8.3 Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder bewusstseinsverändernden Medikamenten stehen, dürfen nicht an Unterweisungen teilnehmen.
- 8.4 Eine allgemeine Sicherheitseinweisung (Verhalten im Notfall, Brand- und Unfallschutz) der an der Unterweisung beteiligten Personen wird vor Beginn der Unterweisung durch eine beauftragte Person des unterweisenden Unternehmens durchgeführt. Diese ist zu dokumentieren.
- 8.5 Eine tätigkeitsspezifische Sicherheitseinweisung (besondere Gefährdung durch Absturz, Hängetrauma, fallende Gegenstände usw.) der an der Unterweisung beteiligten Personen wird vor Beginn der praktischen Übungen durch eine beauftragte Person des unterweisenden Unternehmens durchgeführt. Diese ist zu dokumentieren.
- 8.6 Der Unterweisungsinhalte sollten in der durch den Rahmenlehrplan festgelegten Abfolge der einzelnen Lehreinheiten sowie unter Beachtung des vorgegebenen Zeitrahmens vermittelt werden. Dabei sind Zeiten für Fragen und Wiederholung des vermittelten Stoffs zu berücksichtigen.
- 8.7 Auf angemessene Pausenzeiten ist zu achten.
- 8.8 Stellt sich im Lauf der Unterweisung heraus, dass Inhalte nicht dem Bedarf der teilnehmenden Personen entsprechen, ist entsprechend zu reagieren und die Unterweisungsinhalte anzupassen.
- 8.9 Praktische Übungen sind grundsätzlich vorausschauend und unter Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
- 8.10 Für jeden Teilnehmer muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um alle erforderlichen Lernziele erreichen zu können.

9. *Lernerfolgskontrolle*

- 9.1 Um zu prüfen, ob die im Rahmenlehrplan fixierten Lernziele erreicht wurden, ist eine Lernerfolgskontrolle durchzuführen.
- 9.2 Nach der Lernerfolgskontrolle ist mit den Teilnehmern eine Auswertung vorzunehmen, um Verbesserungspotenziale aufzuzeigen.
- 9.3 Werden die Lernziele nicht erreicht, darf dem Unterwiesenen keine erfolgreiche Teilnahme an der Unterweisung bescheinigt werden. Der Arbeitgeber sollte diesbezüglich informiert werden.

10. *Normative Verweisungen*

Erfolgen Unterweisungen innerhalb Deutschlands, müssen die Anforderungen folgender Verordnungen und Vorschriften sowie deren Konkretisierungen bei der Durchführung von Unterweisungen, sowie bei der Ausarbeitung von Unterweisungsinhalten berücksichtigt werden:

Gesetze und Verordnungen:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
PSA BV	PSA Benutzungsverordnung

DGUV Vorschriften:

DGUV Vorschrift 1	Unfallverhütungsvorschrift / Grundsätze der Prävention
-------------------	---

DGUV Regeln, Informationen und Grundsätze:

DGUV Regel 112-198	Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
DGUV Regel 112-199	Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz.
DGUV Information 204-003	Anleitung zur Ersten Hilfe
DGUV Information 204-022	Erste Hilfe im Betrieb
DGUV Information 211-010	Sicherheit durch Betriebsanweisungen
DGUV Information 211-032	Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz
DGUV Grundsatz 312-906	Grundsätze für die Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz
DGUV Grundsatz 312-001	Anforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz und Rettungsausrüstung

11. Ablauf der Zertifizierung

11.1 Der Zertifizierungsprozess umfasst acht Schritte:

- Anfrage des unterweisenden Unternehmens und Versand eines Angebotes durch die FISAT ZertOrga GmbH
- Annahme des Angebotes und Erteilung des Zertifizierungsauftrages
- Einsenden der Unterlagen mit anschließender Prüfung durch einen beauftragten Zertifizierer der FISAT ZertOrga GmbH:
 1. Fragebögen zur Vorbereitung der Prozesszertifizierung
 2. Verpflichtungserklärung Betriebssicherheit
 3. Selbstauskunft Versicherungsschutz
 4. Personalbogen "Anforderungen an Leitende Trainer"
- Terminvereinbarung zur Begehung des unterweisenden Unternehmens
- Erstellung eines Zertifizierungsplans durch die FISAT ZertOrga GmbH
- Begehung des unterweisenden Unternehmens, hierfür wird ein zeitlicher Aufwand von fünf Stunden angesetzt
- Erstellung des Zertifizierungsberichtes
- Überreichung der Zertifizierungsurkunde

11.2 Nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses erfolgt eine Einweisung in das Portal PSAgA und die Einrichtung eines personalisierten Zugangs. Das unterweisende Unternehmen kann dieses umgehend nutzen und Zertifikate mit dem Gütesiegel "FISAT-zertifizierter Unterweisungsprozess" ausstellen.

11.3 Eine Re-Zertifizierung erfolgt alle drei Jahre, sie umfasst acht Schritte:

- Anfrage des unterweisenden Unternehmens und Versand eines Angebotes durch die FISAT ZertOrga GmbH
- Annahme des Angebotes und Erteilung des Zertifizierungsauftrages
- Einsenden der Unterlagen mit anschließender Prüfung durch einen beauftragten Zertifizierer der FISAT ZertOrga GmbH:
 1. Fragebögen zur Vorbereitung der Re-Zertifizierung
 2. Verpflichtungserklärung Betriebssicherheit
 3. Selbstauskunft Versicherungsschutz
 4. Personalbogen "Anforderungen an Leitende Trainer"
- Terminvereinbarung zur Begehung des unterweisenden Unternehmens
- Erstellung eines Zertifizierungsplans durch die FISAT ZertOrga GmbH
- Begehung des unterweisenden Unternehmens, hierfür wird ein zeitlicher Aufwand von fünf Stunden angesetzt
- Erstellung des Zertifizierungsberichtes
- Überreichung der Zertifizierungsurkunde

11.4 Die Kosten sind der aktuell gültigen Preisliste der FISAT ZertOrga GmbH zu entnehmen.